

Satzung des Vereins „Naturfamilien & Umwelthelden“ e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Naturfamilien und Umwelthelden“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Sitz des Vereins ist Mußbachstraße 1, 61350 Bad Homburg.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist dementsprechend ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 (Zweck und Aufgaben)

(1) Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern:

1. Die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes;
2. Förderung des Schutzes von Familien;
3. Förderung der Erziehung, Volksbildung;
4. Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. zu (1) 1. die Förderung, Konzipierung und Durchführung von Projekten, Workshops, Seminaren und Vorträgen, welche Umweltbewusstsein, Müllreduktion, nachhaltigen Konsum, Umweltbildung, Umweltgerechtigkeit, Naturschutz und den Erhalt von Biodiversität zum Inhalt haben. Das Bündeln von schon vorhandenen Angeboten von Vereinen, Institutionen, Organisationen und Beratungsstellen und der Schaffung von Umweltnetzwerken unter anderem durch die Organisation regelmäßiger Treffen und einer Umweltheldensuche in Kooperation mit anderen Vereinen oder Institutionen.

2. zu (1) 2. Die Förderung und Entwicklung von artgerechtem (nachhaltigem, natürlichem, naturgerechtem, bedürfnisorientiertem, naturverbundenem, achtsamem, bewusstem) Familienleben. Die Schaffung von Familiennetzwerken. Die Organisation eines regelmäßigen, offenen Arbeits-, Lebens- und Kreativraumes für Eltern mit Kindern, bei welchem durch gegenseitige Unterstützung Freiräume für Eltern zur Verwirklichung von Tätigkeiten geschaffen werden sollen. Die Förderung gemeinsamer Aktivitäten aller Familienmitglieder

unter anderem durch das Angebot einer regelmäßigen, offenen Familienwaldgruppe und Familiengartengruppe mit gemeinsam umgesetzten Projekten und fachkundiger Umweltbildung.

3. zu (1) 3. Bewegungs- und Spielangebote in der Natur. Gemeinsames Kochen und Verarbeiten von eigen angebautem und geerntetem Gemüse und Obst. Angebot verschiedener Workshops, Seminare und Vorträge zum Thema gesunde Lebensweise, vollwertige Ernährung, Achtsamkeit, Umgang mit Konflikten, Entspannung und Bewegung.

4. zu (1) 4. Das Angebot und die Förderung von Kunst und Kreativ-Projekten, Upcycling, Eigenherstellungen wie Möbel, Kosmetik, Mosaik u. ä. Einbeziehung sozial- und umweltkritischer Vorträge und Vorstellungen unterschiedlicher Medien.

(3) Die Zwecke und Aufgaben müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(4) Bei der Verwirklichung des Satzungszwecks werden folgende Grundsätze befolgt:

- a) Alle Menschen unterschiedlicher Kultur, Altersgruppen, Lebenslagen und Lebensweisen sind willkommen.
- b) Kinder sind jederzeit erwünscht und werden geschützt. Wir orientieren uns an der UN Kinderrechtskonvention und den daraus resultierenden Kinderrechten.
- c) Ein respektvolles und achtsames Miteinander und physische sowie psychische Gewaltfreiheit bilden die Maxime unseres Handelns.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart der Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung festgesetzt, welche von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erlassen und geändert werden kann.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und einem*r stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1000 € müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgeschlossen werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied gilt im Außenverhältnis als vertretungsberechtigt. Ausgenommen sind Einstellung und Entlassung von Angestellten, Anzeigen, Aufnahme von Krediten, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften und Geschäftsanteilen von Gesellschaften zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele, bei denen der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen. Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
5. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG.

6. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder im Rahmen eines Dienstvertrags tätig werden. Der Vorstand ist zuständig für die Vertragsinhalte.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mittels Briefs oder mit Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Medien unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter und Protokollführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
5. Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
6. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
7. Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Protokolle sind den Mitgliedern des Gremiums zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch ein, gilt das

Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.

§ 6 (Datenschutz)

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
2. Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen und für Versicherungen.
3. Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Teilnehmerlisten und Wahlergebnisse.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund KV Hochtaunus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Homburg, 16.01.2024